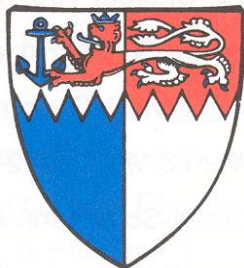


# ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



## AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

---

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 152 / 07.04.2026

Herausgeber: Der Rektor

---

### INHALTSÜBERSICHT

Grundordnung (GrundO) der  
Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 7. April 2026

# Grundordnung (GrundO) der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 7. April 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 95) – zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV.NRW, S. 1222) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf mit Beschluss vom 07.04.2026 die folgende Neufassung der Grundordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

### Präambel

#### 1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Name, Rechtsform

§ 2 Aufgaben, Lehre und Studium

#### 2. Abschnitt: Organisation

§ 3 Zusammensetzung der Gremien

§ 4 Zentrale Organe der Robert Schumann Hochschule

§ 5 Rektor\*in

§ 6 Rektorat

§ 7 Senat

§ 8 Gleichstellungskommission und Gleichstellungsbeauftragte

§ 9 Beauftragte\*r für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 10 Gliederung in Fachbereiche und Institute

§ 11 Hochschulverwaltung, Einrichtungen, Kommissionen, Ausschüsse, sonstige Einrichtungen

§ 12 Evaluation

§ 13 Qualitätsverbesserungskommission

#### 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 14 Körperschaftshaushalt

§ 15 Hochschulordnungen

§ 16 Verkündungsblatt

§ 17 Inkrafttreten

## Präambel

Durch ihren Namen der Musik und ihrer Wissenschaft verpflichtet, gemäß ihrer Bestimmung als Stätte umfassender musikalischer Bildung und hochwertiger, berufsbezogener Ausbildung, eingedenk ihrer Verantwortung in Lehre, Kunstausübung, Studium und Forschung, in der Achtung vor der Vergangenheit, im Dienste der Gegenwart und in der Wegbereitung der Zukunft, in der Überzeugung ihrer Bedeutung als Vorbild und Ort freier künstlerischer, wissenschaftlicher, technischer und erzieherischer Tätigkeit, gibt sich die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf die folgende Grundordnung:

### 1. Abschnitt: Allgemeines

#### § 1 Name, Rechtsform

(1) Die Robert Schumann Hochschule führt den Namen „Robert Schumann Hochschule Düsseldorf“. Ihr Sitz ist Düsseldorf. Sie führt ein eigenes Wappen und Siegel.

(2) Die Robert Schumann Hochschule ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie nimmt die ihr obliegenden Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten im Rahmen der Gesetze wahr.

#### § 2 Aufgaben, Lehre und Studium

(1) Aufgabe der Robert Schumann Hochschule ist die Erhaltung der Einheit von freier Forschung, Lehre, Studium und Kunstausübung der Musik, der Musikvermittlung und der ihr zugehörigen Wissenschaften. Daher verpflichten sich die Lehrenden, fachbereichsübergreifend zu unterrichten und zu prüfen, sofern dem nicht gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen entgegenstehen. Zu den weiteren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Pflege der Musik und Musikvermittlung durch Lehre, Studium und Kunstausübung
- die Pflege und Weiterbildung der musikbezogenen Wissenschaften in Forschung und Lehre im Sinne der Aufgabe einer wissenschaftlichen Hochschule
- die Pflege der Verbindung von Musik und Medien.

(2) Alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(3) Die Robert Schumann Hochschule trägt der Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen sowie den berechtigten Interessen ihres Personals auf gute Beschäftigungsbedingungen angemessene Rechnung. Die Berücksichtigung aller Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen, der Beschäftigten und Studierenden ist ihr ein besonderes Anliegen.

(4) Die Robert Schumann Hochschule wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie

berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse Studierender und Beschäftigter mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern. Sie fördert die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Erziehung für die Studierenden und Beschäftigten mit Kindern. Die Robert Schumann Hochschule berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

(5) Die Robert Schumann Hochschule entwickelt ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt. Sie ist friedlichen Zielen verpflichtet und kommt ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach innen und außen nach.

Die Robert Schumann Hochschule spricht sich gegen jede Form der Diskriminierung aus und akzeptiert insbesondere kein derartiges Verhalten ihrer Mitglieder und Angehörigen sowie Beschäftigten.

(6) Die Robert Schumann Hochschule setzt sich in besonderem Maße für die künstlerischen Belange der Region Düsseldorf ein. Sie richtet auch außerhalb Düsseldorfs im Rahmen ihrer Möglichkeiten Konzerte, Kurse, Veranstaltungen und feststehende Hochschultage ein, sofern dazu die Voraussetzungen gegeben sind. In Zusammenarbeit mit Dritten, wie z.B. Stifterinnen und Stiftern sowie Fördernden, richtet die Robert Schumann Hochschule Wettbewerbe und wettbewerbsähnliche Veranstaltungen aus. Neben dieser regionalen Zusammenarbeit fördert die Hochschule zudem weiter die europäische und internationale Zusammenarbeit, insbesondere im Kunsthochschulbereich.

(7) Die Robert Schumann Hochschule arbeitet national und international mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen oder einzelnen Personen zusammen, sofern sie ihrem Wesen, ihrer Aufgabe und ihrer Struktur nach eine solche Beziehung eingehen kann, ihr Ansehen dadurch keinen Schaden leidet und sie über ausreichende personelle und sächliche Mittel verfügt.

## **2. Abschnitt: Organisation**

### **§ 3 Zusammensetzung der Gremien**

(1) Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien der Robert Schumann Hochschule bilden

1. die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrer\*innen),
2. die künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die Lehrbeauftragten, denen nach Maßgabe des § 10 Absatz 2 Satz 2 KunstHG die mitgliederschaftliche Rechtsstellung einer akademischen Mitarbeiterin oder eines akademischen Mitarbeiters eingeräumt worden ist (Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen),

3. die Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung (Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung),

4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von Nr. 2 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden).

(2) In Gremien mit Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung (§ 7 KunstHG) unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreter\*innen der Gruppe nach Absatz 1 Nr. 1 mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Kunst, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Forschung und Berufung von Professorinnen oder Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen; in Gremien mit Beratungsbefugnissen bedarf es dieser Stimmverhältnisse nicht.

### **§ 4 Zentrale Organe der Robert Schumann Hochschule**

Zentrale Organe der Robert Schumann Hochschule sind

1. die\*der Rektor\*in
2. das Rektorat
3. der Senat.

### **§ 5 Rektor\*in**

(1) Die\*der Rektor\*in steht für die künstlerischen und geistigen Belange der Robert Schumann Hochschule und repräsentiert sie nach außen und innen. Sie\*er übt das Hausrecht aus und kann die Ausübung dieser Befugnis widerruflich anderen Mitgliedern der Robert Schumann Hochschule übertragen. Beschlüsse des Rektorats können nicht gegen die Stimme der Rektorin oder des Rektors gefasst werden. Die weiteren Kompetenzen der Rektorin oder des Rektors ergeben sich aus dem Kunsthochschulgesetz. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird die\*der Rektor\*in von der\*dem Kanzler\*in vertreten, in anderen Angelegenheiten wird sie\*er von einer Prorektorin oder einem Prorektor bei Abwesenheit vertreten.

(2) Die\*der Rektor\*in wird vom Senat aus dem Kreis der an der Robert Schumann Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums gewählt. Ihre\*seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Für den Fall, dass sich entweder kein\*e Kandidat\*in zur Wahl im Sinne des Absatzes 2 dieser Vorschrift zur Wahl stellt oder eine Person nicht mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums gewählt wurde, kann zur\*zum Rektor\*in auch eine Person gewählt werden, die weder Mitglied noch Angehörige\*r der Hochschule ist. Eine solche externe Besetzung setzt voraus, dass die Stelle zuvor öffentlich ausgeschrieben wurde. Die\*der Bewerber\*in muss grundsätzlich eine abgeschlossene Hochschul-

ausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzen.

### § 6 Rektorat

(1) Das Rektorat leitet als Kollegialorgan die Robert Schumann Hochschule. Es ist auch für die Entwicklungsplanung der Robert Schumann Hochschule zuständig. Ihm gehören außer der\*dem Rektor\*in als Vorsitzender oder Vorsitzendem und der\*dem Kanzler\*in bis zu drei Prorektorinnen oder Prorektoren an. Die\*der Rektor\*in entscheidet, wie viele Prorektorinnen und Prorektoren dem Rektorat angehören. Dem Rektorat obliegen alle Angelegenheiten der Robert Schumann Hochschule, soweit nicht durch das KunstHG, diese Grundordnung oder durch sonstige Rechtsvorschriften ausdrücklich eine andere Regelung getroffen ist.

(2) Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums aus dem Kreis der an der Robert Schumann Hochschule tätigen Professorinnen oder Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer\*innen für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und von der\*dem Rektor\*in bestellt. Die Amtszeit endet spätestens mit derjenigen der Rektorin oder der des Rektors. Wiederwahl ist zulässig.

### § 7 Senat

(1) Der Senat widmet sich den Angelegenheiten der Robert Schumann Hochschule, die von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind und vertritt aus der Sicht der gesamten Hochschule alle Mitgliedsgruppen der Hochschule als das von den Mitgliedern gewählte Organ. Der Senat hat nach Maßgabe des § 20 KunstHG folgende Aufgaben: Wahl der Rektorin oder der Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren; Erlass und Änderung von Rahmenordnungen und Ordnungen der Kunsthochschule, soweit das KunstHG nichts anderes bestimmt; Vorschlag zur Ernennung der Kanzlerin oder des Kanzlers; Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Kunst, Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung, Kunstausübung und des Studiums, die die gesamte Kunsthochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(2) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- zwölf Vertreter\*innen der Gruppe der Hochschullehrer\*innen jeweils mit einfachem Stimmrecht (zu denen die Dekaninnen oder Dekane zählen),
- vier Vertreter\*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen jeweils mit dreifachem Stimmrecht,
- vier Vertreter\*innen der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung, jeweils mit dreifachem Stimmrecht,

- vier Vertreter\*innen der Gruppe der Studierenden jeweils mit dreifachem Stimmrecht,
- die\*der Rektor\*in als Vorsitzende\*r mit einfachem Stimmrecht.

Die Vertreter\*innen der Gruppe der Hochschullehrer\*innen verfügen bei dem Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Kunst oder Forschung regeln, bei der Beschlussfassung in den Angelegenheiten, bei denen der Senat die Aufgaben und Befugnisse des Fachbereichsrats wahrnimmt und bei den Wahlen nach § 16 Absatz 1 Satz 2, nach § 18 Absatz 3 Satz 1 und nach § 19 Absatz 2 Satz 1 KunstHG über ein 4-faches Stimmrecht. Gemäß § 20 Absatz 4 KunstHG verfügen die Vertreter\*innen der Gruppe der Hochschullehrer\*innen mindestens über die Hälfte der Stimmen beim Erlass von Rahmenprüfungsordnungen oder, soweit der Senat die Aufgaben und Befugnisse des Fachbereichsrats wahrnimmt, von Prüfungsordnungen; in diesen Fällen verfügen sie über ein 3,1-faches Stimmrecht.

(3) Die Amtszeit des Senats beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Vertreter\*innen der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der geborenen Mitglieder des Senats entspricht deren Zeiten der Ausübung des Amtes. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Dem Senat gehören beratend und ohne Stimmrecht an:

- die Prorektorinnen oder Prorektoren
- die\*der Kanzler\*in
- die geschäftsführenden Direktorinnen oder die geschäftsführenden Direktoren der Institute (vgl. § 10 Absatz 9), sofern sie nicht als gewählte Vertreter\*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen oder als Dekan\*in im Senat bereits stimmberechtigt vertreten sind
- die Vorsitzenden der Personalräte
- die\*der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses (ASTA)
- die zentrale Gleichstellungsbeauftragte
- die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen
- die\*der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- die vom Senat beauftragten Personen.

Die nicht stimmberechtigten Mitglieder im Senat haben Rede- und Antragsrecht.

(5) Im Verhinderungsfall können die\*der Rektor\*in durch die\*den Prorektor\*in mit Stellvertreterfunktion unter Wahrnehmung des Stimmrechts der Rektorin oder des Rektors im Senat vertreten werden. Im Übrigen richten sich die Vertretungsregelungen nach der Wahlordnung.

(6) Scheidet im Verlauf einer Amtsperiode ein gewähltes Senatsmitglied aus dem Senat aus, so rückt als Mitglied nach, wer in der jeweiligen Gruppe bei der letzten Senatswahl auf dem nächsten Platz der Liste stand. Nachwahlen während der Amtsperiode des Senats dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn die Beschluss- und Funktionsfähigkeit des Senats für den Rest der Amtsperiode gefährdet ist und die Nachrü-

ckerliste erschöpft ist. Eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit liegt vor, wenn die Vertreter\*innen der Gruppe der Hochschullehrer\*innen im Senat aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens von Vertreter\*innen der Gruppe nicht mehr über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats gemäß § 20 Absatz 4 KunstHG verfügen.

### **§ 8 Gleichstellungskommission und Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Gleichstellungskommission berät und unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags.

(2) Der Gleichstellungskommission gehören als Mitglieder an:

- ein Mitglied des Rektorats als geborenes Mitglied,
- zwei gewählte Vertreterinnen sowie zwei gewählte Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- zwei gewählte Vertreterinnen sowie zwei gewählte Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei gewählte Vertreterinnen sowie zwei gewählte Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- zwei gewählte Vertreterinnen sowie zwei gewählte Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Amtszeit der Gleichstellungskommission beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit des geborenen Mitglieds entspricht der Ausübung des Amtes im Rektorat. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgaben im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes wahr. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Rektorats, der Fachbereichsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied einzuladen und zu informieren.

(5) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden von allen weiblichen Mitgliedern der Hochschule gewählt und vom Rektorat für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Für die beiden Fachbereiche der Robert Schumann Hochschule kann auf Grundlage einer Ordnung für diese Fachbereiche eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte unter Berücksichtigung des § 22 Absatz 3 Satz 4 KunstHG bestellt werden.

### **§ 9 Beauftragte\*r für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

(1) Die\*der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird aus dem Kreise der Mitglieder der Hochschule vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors mit der Mehrheit der

Stimmen des Gremiums für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und von der\*dem Rektor\*in bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die\*der Beauftragte unterstützt die Hochschule bei der Aufgabe, die besonderen Bedürfnisse der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zu berücksichtigen.

### **§ 10 Gliederung in Fachbereiche und Institute**

(1) Die Robert Schumann Hochschule gliedert sich in zwei Fachbereiche – den Fachbereich Musik und den Fachbereich Musikvermittlung – als organisatorische Grundeinheiten. Die Fachbereiche sind durch die Aufgaben der Robert Schumann Hochschule miteinander verbunden und nehmen Rücksicht auf die gegenseitigen Belange. Unbeschadet der Zuständigkeiten zentraler Organe sind sie für Umfang und Durchführung der künstlerischen und wissenschaftlichen Lehrangebote in den ihnen zugeordneten Studiengängen verantwortlich.

(2) Mitglieder des Fachbereichs sind Professorinnen und Professoren, die überwiegend im Fachbereich tätig sind, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die Lehrbeauftragten, die überwiegend im Fachbereich tätig sind, die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind, sowie die Doktorandinnen und Doktoranden. Doktorandinnen und Doktoranden des Instituts für Musikwissenschaft sind dem Fachbereich Musikvermittlung zugeordnet. Kann die Zugehörigkeit eines Mitglieds zu einem Fachbereich nicht eindeutig geklärt werden, weil mehrere Fachbereiche beteiligt sind, entscheidet das Rektorat über seine Zugehörigkeit zu einem Fachbereich.

(3) Organe der Fachbereiche sind eine Person als Fachbereichsleitung mit dem Titel Dekan\*in und der Fachbereichsrat als beschlussfassendes Gremium.

(4) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- die\*der Dekan\*in als Vorsitzende\*r
- sieben weitere Vertreter\*innen der Gruppe der Hochschullehrer\*innen
- zwei Vertreter\*innen der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung
- zwei Vertreter\*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen
- zwei Vertreter\*innen der Gruppe der Studierenden.

Dem Fachbereichsrat gehören als beratende Mitglieder an:

- die geschäftsführenden Direktorinnen oder Direktoren der Institute (vgl. § 10 Absatz 9), sofern sie nicht als gewählte Vertreter\*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen oder als Dekan\*in im Fachbereichsrat bereits stimmberechtigt vertreten sind
- die Gleichstellungsbeauftragte
- die\*der Vorsitzende des künstlerisch-wissenschaftlichen Personalrats.

Die Amtszeit des Fachbereichsrats beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreter\*innen der Studierenden beträgt ein Jahr.

(5) Die\*der Dekan\*in wird mit der Mehrheit der Stimmen des Fachbereichsrats und zugleich mit der Mehrheit der Vertreter\*innen der Gruppe der Hochschullehrer\*innen im Fachbereichsrat gewählt. Die\*der Prodekan\*in wird vom Fachbereichsrat aus seinem Kreis mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Dekaninnen oder Dekane sowie Prodekaninnen oder Prodekane müssen Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die\*der Dekan\*in wird durch die\*den Prodekan\*in vertreten.

(6) Die Dekaninnen oder Dekane leiten als Vorsitzende des Fachbereichsrats den Fachbereich und vertreten ihn innerhalb der Hochschule. Die Dekaninnen oder Dekane sind insbesondere verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation. Sie entscheiden über den Einsatz der Mitarbeiter\*innen des Fachbereichs und wirken unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträger\*innen, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Mögliche weitere Aufgaben ergeben sich aus § 25 KunstHG.

(7) Der Fachbereichsrat ist zuständig für alle fachbereichsspezifischen Angelegenheiten, welche Forschung, Lehre, künstlerische Entwicklungsvorhaben und Kunstausübung betreffen und von grundsätzlicher Bedeutung sind, sowie für die Ordnungen des Fachbereichs. Er nimmt die Berichte der Dekaninnen oder Dekane entgegen und kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.

(8) In Berufsangelegenheiten beschließt der sogenannte erweiterte Fachbereichsrat. Ihm gehören außer den gewählten Mitgliedern des Fachbereichsrats alle Hochschullehrer\*innen des betreffenden Fachbereichs mit jeweils einfachem Stimmrecht an.

(9) An der Hochschule existieren zudem fünf Institute, die jeweils von einer geschäftsführenden Direktorin oder einem geschäftsführenden Direktor geleitet werden. Unter Verantwortung des Fachbereichs Musikvermittlung existieren das Institut für Musik und Medien, das Institut für Kirchenmusik sowie das Institut für Komposition und Musiktheorie. Weitere Institute als sonstige Organisationseinheit im Sinne des § 24 Absatz 4 KunstHG sind das Institut Schumann Junior sowie das Musikwissenschaftliche Institut. In den beiden letztgenannten Instituten übernimmt der Senat die Aufgabe des Fachbereichsrats und die\*der geschäftsführende Direktor\*in die Funktion der Fachbereichsleitung. Näheres regeln die Institutsordnungen.

## **§ 11 Hochschulverwaltung, Einrichtungen, Kommissionen, Ausschüsse, sonstige Einrichtungen**

(1) Die\*der Kanzler\*in gehört dem Rektorat an und leitet die Hochschulverwaltung, ist Beauftragte\*r für den Haushalt und Dienstvorsetzte\*r der weiteren Mitarbeiter. Die Hochschulverwaltung sorgt als Dienstleistungsbetrieb mit behördlichen Funktionen für die Erfüllung der Aufgaben der gesamten Hochschule, ihrer Fachbereiche, Einrichtungen, Organe und Gremien in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten nach Maßgabe des Kunsthochschulgesetzes und anderer Bestimmungen.

(2) Die Hochschule verfügt über ein Musikdidaktisches Museum als zentrale Betriebseinheit. Des Weiteren verfügt die Hochschule über eine Hochschulbibliothek mit mehreren Fachbibliotheken in Form einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung. Die fachwissenschaftliche Verantwortung obliegt der Bibliothekskommission. Vorsitzende\*r der Bibliothekskommission ist ein\*e ordentliche\*r Professor\*in der Hochschule. Näheres regelt die Bibliothekskommissionsordnung.

(3) Weitere (zentrale) künstlerische oder wissenschaftliche Einrichtungen können gebildet werden, wenn das Rektorat als Hochschulleitung dem zustimmt.

(4) Der Senat kann mit der Mehrheit der Stimmen Kommissionen bilden, die den Senat in konkreten Sachgebieten beraten und Entscheidungen des Senats vorbereiten.

(5) Als Ausschüsse im Sinne von § 13 Absatz 1 Satz 4 KunstHG werden Prüfungsausschüsse eingesetzt. Als Kommissionen im Sinne von § 13 Absatz 1 Satz 3 KunstHG werden Berufungskommissionen gebildet. Näheres regeln die Ordnungen nach § 15 Absatz 1 dieser Grundordnung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Senat und Rektorat können Beauftragte für bestimmte Aufgaben bestimmen. Diese haben ausschließlich beratende Funktion, soweit gesetzliche Vorschriften nicht etwas anderes vorschreiben.

(7) Amtszeiten von Kommissionen, Ausschüssen und Beauftragten enden spätestens mit der Amtszeit des Organs, welches sie eingesetzt hat.

## **§ 12 Evaluation**

Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung überprüft und bewertet die Hochschule unter Berücksichtigung ihrer besonderen Aufgaben regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Lehre. Näheres zum Evaluationsverfahren wird durch die Evaluationsordnung der Hochschule geregelt.

## **§ 13 Qualitätsverbesserungskommission**

(1) Gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) vom 1. März 2011 (GV.NRW. S. 165) setzt sich die Qualitätsverbesserungskommission der Robert Schumann Hochschule wie

folgt zusammen: Drei Vertreter\*innen der Gruppe der Studierenden sowie zwei Vertreter\*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen. Zusätzlich kann eine hochschulexterne Person Mitglied der Qualitätsverbesserungskommission sein, sofern die Kommission dies beschließt; dieses Mitglied hat beratende Funktion.

(2) Die Amtszeit beträgt für die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr, aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen sowie für das externe Mitglied zwei Jahre. Die Mitglieder werden von Senat bestellt; Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Den Vorsitz hat ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen.

### **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 14 Körperschaftshaushalt**

Die Robert Schumann Hochschule kann ein Körperschaftsvermögen bilden und einen Körperschaftshaushalt nach Maßgabe des § 67 KunstHG führen. Die Prüfung der Rechnungslegung gemäß § 67 Absatz 4 Satz 2 KunstHG erfolgt durch die\*den Kanzler\*in oder durch eine vom Rektorat bestellte Person; diese Bestellung durch das Rektorat darf nicht gegen die Stimme der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgen. Der Senat erteilt die Entlastung.

#### **§ 15 Hochschulordnungen**

(1) Aufgrund ihrer körperschaftlichen Verfassung und in Ausfüllung dieser Grundordnung und des Kunsthochschulgesetzes gibt sich die Robert Schumann Hochschule weitere Ordnungen, insbesondere

- a) eine Wahlordnung
- b) eine Berufsordnungsordnung
- c) eine Evaluationsordnung
- d) eine Geschäftsordnung für die Gremien
- e) Ordnungen zur Feststellung der künstlerischen Eignung
- f) eine Einschreibeordnung
- g) Studien- und Prüfungsordnungen
- h) eine Promotionsordnung
- i) Bibliothekskommissionsordnung

(2) Weitere Ordnungen, insbesondere zur Nutzung von Einrichtungen und Ausstattungen der Robert Schumann Hochschule sowie eine Geschäftsordnung für das Rektorat etc., können ergänzend erlassen werden. Darüber hinaus können sich die Fachbereiche sowie Institute eine oder mehrere Ordnungen geben.

(3) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung und die dazugehörigen Ordnungen.

#### **§ 16 Verkündungsblatt**

(1) Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Robert Schumann Hochschule werden im Verkündungsblatt der Robert Schumann Hochschule bekannt gegeben, das den Namen „Amts- und Mitteilungsblatt“ trägt, bei Bedarf erscheint und fortlaufend nummeriert wird.

(2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die\*den Rektor\*in. Soweit die

Hochschulordnungen keine Regelung über das Inkrafttreten enthalten, treten sie einen Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt in Kraft.

(3) Die Veröffentlichung des „Amts- und Mitteilungsblattes“ erfolgt ausschließlich in elektronischer, öffentlich zugänglicher Form auf der Website der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Zugleich tritt folgende Ordnung außer Kraft: Grundordnung (GO) der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 12.05.2021 (Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf Nr. 80 vom 26.05.2021).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 7. April 2026

Düsseldorf, den 7. April 2026

Der Rektor  
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Thomas Leander